

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 18/2006

Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg

Inhalt:	§1 Allgemeines
	§2 Umfang der Entsorgungspflicht
	§3 Überlassungspflicht
	§4 Benutzungszwang
	§5 Auskunftspflicht
	§6 Durchführung der Abfallentsorgung
	§7 Gebühren
	§8 Datenschutz
	§9 Geltungsbereich
	§10 Inkrafttreten

Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 13, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) und § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan für Bauabfälle sowie aufgrund der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird durch Eilentscheidung des Landrates nach § 51 Abs. 4 KrO vom 16.03.2006 nachstehende Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis betreibt die Annahme und Verwertung von Bau- und Grünabfällen sowie diverser weiterer Abfälle zur Verwertung als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung und den abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Er kann sich zur Durchführung dieser Teilaufgabe der Abfallentsorgung Dritter bedienen.
- (3) Soweit diese Satzung keine speziellen Regelungen trifft oder bestimmte Abfallarten von der Entsorgungspflicht ausnimmt, gelten die generellen satzungsrechtlichen Bestimmungen des Kreises über die Abfallentsorgung und die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Nach dieser Satzung umfasst die Annahme, Behandlung, Zwischenlagerung und Verwertung von Abfällen

- a) **Gemischte Abfälle unsortiert**
Verschiedene unter Buchstaben c-g) aufgeführte Abfälle, die dann in die einzelnen aufgestellten Wertstoffcontainer sortiert werden müssen, was bei der Anlieferung aber nicht klar erkennbar ist.
- b) **Gemischte Abfälle vorsortiert**
Abfälle wie unter Buchstabe a), aber die einzelnen Wertstoffe sind bei der Anlieferung klar erkennbar und vorsortiert.
- c) **Buschwerk; Strauchgut**
Ganze Bäume und Sträucher oder Teile davon, die nicht unter die Buchstaben d) und e) fallen.
- d) **Grünabfall**
Grünabfälle sind unbehandelte natürlich gewachsene pflanzliche Abfälle ohne nennenswerte Verunreinigungen durch andere Abfälle von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Friedhöfen, Grünanlagen, Hausgärten und anderen nicht besonderen Immissionen ausgesetzten Grundstücken, wie z. B. Grasschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Schwachholz, Rinden und Laub.
- e) **Stubben**
Wurzeln von Bäumen, die mit dem normalen Schredder nicht verkleinert werden können.
- f) **Bauschutt unbelastet**
Unbelasteter Bauschutt ist mineralisches, natürliches oder naturnahes Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken oder Bauwerksteilen anfällt, insbesondere Steinbaustoffe, Mörtel und Betonbruch.
- g) **Bauschutt verunreinigt**
Als verunreinigter Bauschutt gilt sämtliches Material, das zusammen mit anderen Stoffen von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt. Es besteht aus dem unbelasteten mineralischen Bauschutt in der Form von Mauerresten und Betonbruchmaterial und konstruktiven Eisenmaterialien vermischt mit Holzbaustoffen sowie bauseitigen Installations- und Ausstattungsmaterialien, insbesondere Versorgungsleitungen, Fußböden, Decken- und Wandverkleidungen.
- h) **Asbestzement**
Voraussetzung für die Annahme ist eine Anlieferung in Big-Bags.
- i) **Abfälle zur Verwertung**
Sperrmüll; Metall (Mischschrott); Elektroschrott; Hohlglas; Altkleider; Pappe, Papier und Kartonagen (PPK).

Der Kreis hat das Recht - bei Übertragung der Durchführung dieser Aufgabe - den Dritten zur Annahme weiterer Abfallfraktionen auf den Wertstoffhöfen im Einzelfall zu verpflichten

Zur Entsorgung gehört auch die eventuelle weitere Behandlung und die Ablagerung der hierbei anfallenden Reststoffe in dafür zugelassenen Anlagen.

(2) Von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen.

§ 3

Überlassungspflicht

(1) Die Erzeugerinnen und Besitzerinnen von den in § 2 Abs. 1 genannten Abfällen aus privaten Haushaltungen haben diese dem Kreis als Träger der Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Bestehende oder künftige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, die die Überlassungspflicht einschränken oder erweitern, bleiben unberührt.

(2) Von der zzt. nach Landesrecht bestehenden Möglichkeit, pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu verbrennen, darf nur noch insoweit Gebrauch gemacht werden, als es sich um Buschwerk aus der Knickpflege landwirtschaftlich genutzter Grundstücke handelt. Im übrigen können die Erzeugerinnen und Besitzerinnen von Grünabfällen - wie bisher - eigene Grünabfälle selbst kompostieren oder sich der entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinden für das Schreddern von Baumschnitt und Strauchwerk bedienen. Dies gilt auch für die Gemeinden selbst.

§ 4

Benutzungszwang

Besitzerinnen von Abfällen i.S.d. § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, für die dem Kreis nach § 3 dieser Satzung zu überlassenden Abfälle die zentrale Bauabfallaufbereitungs- und Grünabfallkompostierungsanlage in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100, an der Kreisstraße nach Hohenaspe, oder, soweit es sich um kleinere Mengen handelt, die zu dieser Anlage gehörenden Wertstoffhöfe in Itzehoe, Kellinghusen und Glückstadt und auf der Deponie Ecklak zu benutzen. Wenn es für einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb erforderlich ist, kann der Kreis ausnahmsweise zulassen, dass einzelne Bauabfallmengen und -arten auf der Deponie Ecklak zu den dort geltenden Gebührensätzen entsorgt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Besitzerinnen von dem Benutzungszwang unterliegenden Abfällen nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, dem Kreis und von ihm beauftragten Dritten Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls zu geben. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Entsorgung der in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle oder die Gebührenberechnung betreffen. Bestehen Zweifel an der Zusammensetzung der Abfälle, sind geeignete Analysen vorzulegen.

§ 6

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle werden auf allen Wertstoffhöfen angenommen. Eine Ausnahme bilden

a) unbelasteter Bauschutt und verunreinigter Bauschutt, diese werden auf den Wertstoffhöfen Itzehoe, Glückstadt, Kellinghusen und der Deponie Ecklak nur bis zu einer Menge von 2 cbm angenommen und

b) Asbestzement, dieser wird auf den Wertstoffhöfen Itzehoe, Glückstadt, Kellinghusen und Hohenlockstedt ebenfalls nur bis 2 cbm angenommen. Entsorgungsnachweispflichtige Unternehmen haben ihn direkt auf der Deponie Ecklak anzudienen.

(2) Die nach dieser Satzung zu entsorgenden Abfälle dürfen in den Wertstoffcontainern untereinander und mit anderen Abfall- oder Wertstoffarten nicht vermischt werden.

(3) Sämtliche zu den Wertstoffhöfen gelieferte Abfälle werden im Rahmen einer Eingangskontrolle daraufhin überprüft, ob sie die Annahmeveraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 erfüllen. Offensichtlich unzulässige Lieferungen werden unverzüglich zurückgewiesen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit können die Abfälle unter Vorbehalt angenommen und bis zur endgültigen Klärung separat zwischengelagert werden. Ergibt die weitere Überprüfung, dass die Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Abfälle endgültig zurückgewiesen. Der Abtransport zurückgewiesener Abfälle zu einer für sie zugelassenen Anlage obliegt der Anliefernden. Wird dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, ist der Kreis berechtigt, den Abtransport und die endgültige Entsorgung auf Kosten der Anliefernden durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Über jede endgültig angenommene Abfalllieferung wird eine Annahmebestätigung, über jede unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung der Annahmезulässigkeit angenommene Lieferung eine Anlieferungsbestätigung ausgestellt, die vom Betriebspersonal und der Anliefernden zu unterschreiben ist.

(5) Soweit Grünabfälle gebündelt angeliefert werden, dürfen für das Verschnüren nur kompostierbare Materialien (kein Draht und Kunststoff) verwendet werden.

(6) Für die Benutzung der Wertstoffhöfe wird eine Benutzungsordnung erlassen, die von den Anliefernden zu beachten ist.

§7

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bemessen. Bemessungsfaktoren sind die Menge in Volumen cbm der Abfälle, der Grad der zulässigen Verunreinigung mit Fremdstoffen, der daraus und aus der unterschiedlichen Beschaffenheit der einzelnen Abfallarten resultierende Reststoffentsorgungsaufwand sowie die erzielbaren Verwertungserlöse.

(2) Die Gebühren betragen bei Veranlagung **nach Volumen** für

1. Gemischte Abfälle unsortiert	37,50 € pro m ³
2. Gemischte Abfälle vorsortiert	25,00 € pro m ³
3. Buschwerk, Strauchgut	10,00 € pro m ³
4. Grünabfall	10,00 € pro m ³
5. Stubben	50,00 € pro m ³
6. Bauschutt unbelastet	20,00 € pro m ³
7. Bauschutt verunreinigt	40,00 € pro m ³
8. Asbestzement	12,00 € pro m ³
9. Sperrmüll, Elektroschrott, Metalle, Papier, Pappe, Kartonagen, Batterien (keine Autobatterien), Hohlglas, Altkleider, Korken und CD`s	gebührenfrei
10. Weihnachtsbäume	2,00 €/Stück

Das Volumen wird bei der Anlieferung geschätzt; als Mindestvolumen wird für alle Abfallarten 0,5 cbm festgelegt.

(3) Gebührensuldnerin für die zu entrichtende Gebühr ist die Anliefernde. Dritte können die Gebührensuld übernehmen. Die bisherige Gebührensuldnerin haftet in diesem Falle neben der Dritten.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Wertstoffhof. Die Gebühr wird mit der Anlieferung an Ort und Stelle fällig. Bei regelmäßigen Anlieferungen kann der Gebühreneinzug durch späteren Sammelbescheid vorgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

(5) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreises.

(6) Sofern sich der Kreis zur Durchführung der Abfallentsorgung Dritter bedient, kann diesen die Festsetzung und Vereinnahmung der Gebühren im Auftrage des Kreises übertragen werden. Widerspruchs- und Vollzugsbehörde bleibt der Kreis.

§ 8

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der zzt. geltenden Fassung zu erheben:

1. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über

a) die Art der Meldung der Abfallerzeugerin und -besitzerin im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,

b) den Tag der An- und Abmeldung der Abfallerzeugerin und –besitzerin.

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht der nach § 5 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei dieser Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;

2. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthaltenden Akten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über

a) die Firma und die Anschrift des Gewerbebetriebes,

b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin des Gewerbebetriebes,

c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;

3. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über

a) die Firma und die Anschrift des Betriebes,

b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin und der Geschäftsführerin des Betriebes,

c) den Tag der Eintragung des Betriebes.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 3 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Gebührenbescheides zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt mit den in Abs. 2 enthaltenen Abweichungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.06./09.12.1981 wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen belegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, und der VEBA-Oel AG, Gelsenkirchen, oder etwaiger Nachfolger auf diesen Grundstücken ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für die im Bereich des Kreises Steinburg belegene Betriebsfläche der Fa. Bayer AG, Werk Brunsbüttel, oder etwaiger Nachfolger auf diesem Grundstück.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Itzehoe, den 16.03.2006

Kreis Steinburg
Der Landrat
Dr. Rocke